

HAUPTSATZUNG

der Bezirkszahnärztekammer Rheinhessen

für Zahnärzte¹ in Rheinhessen

Inhaltsangabe

- § 1 Name, Sitz, Rechtsstellung und Rechtsaufsicht
- § 2 Aufgaben
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Mitgliederverzeichnis
- § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 6 Organe
- § 7 Zusammensetzung der Vertreterversammlung
- § 8 Zuständigkeit der Vertreterversammlung
- § 9 Einberufung und Beschlussfassung der Vertreterversammlung
- § 10 Beschlussfassung der Vertreterversammlung im schriftlichen Verfahren
- § 11 Vorstand
- § 12 Verlust des Vorstandsamtes
- § 13 Ausschüsse und Referenten
- § 14 Haushaltsplan
- § 15 Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Gebühren
- § 16 Jahresrechnung
- § 17 Geschäftsstelle
- § 18 Bekanntmachungen
- § 19 Geheimhaltung
- § 20 Inkrafttreten

Die Vertreterversammlung der Bezirkszahnärztekammer Rheinhessen hat in ihrer Sitzung am 29. November 2023 aufgrund des § 15 des Heilberufsgesetzes vom 19. Dezember 2014 (GVBl. 2014, S. 302), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 405), BS 2111-1, die folgende Neufassung der Hauptsatzung beschlossen, die mit Schreiben vom 26.09.2024 (53.1-01-632) des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung genehmigt worden ist.

¹ Formelle Berufsbezeichnung gemäß Zahnheilkundegesetz. Wegen der besseren Lesbarkeit gelten die jeweiligen Bezeichnungen auch für die weibliche Form.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsstellung und Rechtsaufsicht

- (1) Die Bezirkszahnärztekammer Rheinhausen ist die Berufsvertretung aller Zahnärzte der kreisfreien Städte Mainz und Worms und der Landkreise Mainz-Bingen und Alzey-Worms. Sie führt die Bezeichnung „Bezirkszahnärztekammer Rheinhausen“.
- (2) Die Bezirkszahnärztekammer Rheinhausen ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und hat ihren Sitz in Mainz.
- (3) Die Bezirkszahnärztekammer Rheinhausen führt ein Siegel mit der Bezeichnung „Bezirkszahnärztekammer Rheinhausen – Körperschaft des öffentlichen Rechts“ rund um das Landeswappen.
- (4) Die Bezirkszahnärztekammer Rheinhausen untersteht der Rechtsaufsicht des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Bezirkszahnärztekammer Rheinhausen wirkt bei den Aufgaben des öffentlichen Gesundheitswesens mit. Sie nimmt auch die beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange der Gesamtheit ihrer Mitglieder wahr.
- (2) Der Bezirkszahnärztekammer Rheinhausen obliegen – unbeschadet der Möglichkeiten der Landeszahnärztekammer, weitere Aufgaben auf die Bezirkszahnärztekammer zu übertragen oder an sich zu ziehen – insbesondere
 1. die Vertretung der Zahnärzteschaft vor den zuständigen Behörden des Kammerbezirks sowie deren Beratung und die Wahrnehmung der berufsständischen Interessen in beruflicher, wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht, soweit diese Interessen nicht von überbezirklicher Bedeutung sind oder von anderen Berufsorganisationen wahrgenommen werden,
 2. der Abschluss von Verträgen im Rahmen der in Ziffer 1 genannten Zuständigkeit,
 3. die Durchführung der Wahlen für die Vertreterversammlungen der Bezirkszahnärztekammer und der Landeszahnärztekammer nach den Bestimmungen der Wahlordnungen,
 4. die Organisation des Notfalldienstes gemäß § 14 der Berufsordnung, sofern dieser nicht durch andere zahnärztliche Körperschaften sichergestellt wird,
 5. die Erhebung der Beiträge, Umlagen und Gebühren für die Bezirkszahnärztekammer und die Landeszahnärztekammer nach den Bestimmungen der Beitrags- und Gebührenordnungen,
 6. die Führung der Mitgliederlisten und deren Mitteilung an die Landeszahnärztekammer,
 7. die Bestellung von Sachverständigen,
 8. die berufliche Fortbildung ihrer Mitglieder zu ermöglichen und zu betreiben, um dazu beizutragen, dass die für die Berufsausübung erforderlichen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten der Mitglieder über das gesamte Berufsleben hinweg dem aktuellen Stand der Wissenschaft und Praxis entsprechen,
 9. an der Aus-, Fort- und Weiterbildung der bei den Mitgliedern Beschäftigten mitzuwirken und die ihr insoweit nach Bundes- oder Landesrecht obliegenden Aufgaben wahrzunehmen, soweit diese Aufgaben nicht von der Landeszahnärztekammer Rheinland-Pfalz wahrgenommen werden,
 10. die Unterrichtung der Mitglieder über standespolitische Angelegenheiten,
 11. die Durchführung von Aufgaben auf dem Gebiet des Strahlenschutzes
 12. namens und kraft Auftrags der Landeszahnärztekammer die Durchführung folgender Aufgaben des Berufsbildungsgesetzes:
 - a) § 7 (Anrechnung beruflicher Vorbildung auf die Ausbildungsdauer),
 - b) § 8 (Verkürzung und Verlängerung der Ausbildungsdauer),
 - c) § 32 (Überwachung der Eignung),
 - d) § 33 (Untersagung des Einstellens und Ausbildens),
 - e) § 34 (Einrichten und Führen des Verzeichnisses der Berufsausbildungsverhältnisse),
 - f) §§ 37 ff. (Durchführung der Abschlussprüfung),
 - g) § 39 (Bildung von Prüfungsausschüssen),
 - h) § 40 (Zusammensetzung und Berufung der Prüfungsausschüsse),
 - i) § 48 (Durchführung der Zwischenprüfung),
 - j) § 59 ff. (Durchführung der Umschulung und Umschulungsprüfung),
 - k) § 76 (Überwachung der Berufsausbildung, Ausbildungsberater),

13. die Sorge für ein kollegiales Verhältnis ihrer Mitglieder untereinander, für die Einhaltung der Berufspflichten und für die Wahrung des Ansehens des Berufsstandes in der Öffentlichkeit, die Meldung aller von der Versorgungsanstalt zu erfassenden Mitglieder ihres Bereiches an die Landes-zahnärztekammer Rheinland-Pfalz – Versorgungsanstalt,
 14. Mitteilungsblätter in Papierform oder digital herauszugeben (oder gemeinsam mit anderen Kammern oder vergleichbaren Institutionen mitherauszugeben), die insbesondere der Bekanntmachung, Fortbildung, Information und Meinungsbildung dienen,
 15. über das zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß den vorstehenden Ziffern erforderliche Vermögen hinaus Vermögen im Umfang von bis zu 30 v.H. des Durchschnitts ihrer Aufwendungen der letzten drei abgeschlossenen Wirtschaftsjahre zu bilden und
 16. weitere durch andere gesetzliche Bestimmungen übertragene Aufgaben durchzuführen.
- (3) Zur Abstimmung von Berufs- und Standesfragen ist die Bezirkszahnärztekammer Rheinhessen berechtigt, mit Kammern der gleichen oder anderer Heilberufe und mit Verbänden, die Aufgaben der Gesundheitsversorgung wahrnehmen, Arbeitsgemeinschaften zu bilden.
- (4) Im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung ist die Bezirkszahnärztekammer Rheinhessen nach Maßgabe der Art. 8 und 56 Abs. 1 der Berufsankennungsrichtlinie (2005/36/EG) zur engen Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden des Herkunfts- und Aufnahmemitgliedstaates und zur Leistung von Amtshilfe verpflichtet und hat dabei die Vertraulichkeit der ausgetauschten Informationen sicherzustellen. Sie nutzt hierfür das Binnenmarkt-Informationssystem (IMI). Die Kammer hat Angaben über das Vorliegen disziplinarischer oder strafrechtlicher Sanktionen, die sich auf eine Untersagung oder Beschränkung beziehen und die sich auf die Ausübung von Tätigkeiten durch die Inhaberin oder den Inhaber eines Europäischen Berufsausweises nach der Richtlinie 2005/36/EG auswirken, in der entsprechenden Datei des Binnenmarkt-Informationssystems (IMI-Datei) zu aktualisieren. Die Inhaberin oder der Inhaber des Europäischen Berufsausweises und die zuständigen Behörden, die Zugang zu der entsprechenden IMI-Datei haben, werden unverzüglich über etwaige Aktualisierungen informiert. Die Kammer ist zur Wahrnehmung der Aufgaben berechtigt, die erforderlichen personenbezogenen Daten zu erheben, zu nutzen, zu übermitteln und in sonstiger Weise zu verarbeiten. Die datenschutzrechtlichen Vorschriften dieses Gesetzes finden keine Anwendung, soweit das Recht der Europäischen Union, im Besonderen die Datenschutz-Grundverordnung, unmittelbar gilt. Sofern im Rahmen der Aufgabenerfüllung genetische oder biometrische Daten oder Gesundheitsdaten verarbeitet werden, sind die Anforderungen des Artikels 9 der Datenschutz-Grundverordnung und § 19 des Landesdatenschutzgesetzes zu beachten.
- (5) Die Bezirkszahnärztekammer Rheinhessen kann von den zuständigen Behörden des Niederlassungsmitgliedstaats für die Erbringung der Dienstleistung Informationen über die Rechtmäßigkeit der Niederlassung und das Vorliegen berufsbezogener Sanktionen anfordern. Im Fall einer Beschwerde über eine Dienstleistung ist die Bezirkszahnärztekammer Rheinhessen berechtigt, alle für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens erforderlichen Informationen auch bei der zuständigen Behörde des Niederlassungsmitgliedstaats einzuholen. Sie unterrichtet den Dienstleistungsempfänger über das Ergebnis der Beschwerde und im Falle einer berufsrechtlichen oder berufsgerichtlichen Maßnahme auch die zuständige Behörde des Mitgliedsstaats. Auf Anfrage der zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaats über eine Dienstleistungserbringung von Mitgliedern in diesem Mitgliedstaat hat die Bezirkszahnärztekammer Rheinhessen die zur Durchführung des Verfahrens erforderlichen Angaben, insbesondere über das Vorliegen berufsrechtlicher oder berufsgerichtlicher Maßnahmen zu übermitteln.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Pflichtmitglieder der Bezirkszahnärztekammer sind alle Pflichtmitglieder der Landes-zahnärztekammer Rheinland-Pfalz, die ihren Beruf im Bereich der Bezirkszahnärztekammer Rheinhessen ausüben; die Ausübung des Berufs umfasst jede Tätigkeit, bei der berufsgruppenspezifische Fachkenntnisse angewendet, verwendet oder lediglich mitverwendet werden. Ausgenommen sind Zahnärzte, die
1. im fachlich zuständigen Landesamt hauptamtlich beschäftigt sind und im Rahmen ihrer Dienstaufgaben Aufsichtsfunktionen über die Bezirkszahnärztekammer Rheinhessen wahrnehmen.
 2. als Staatsangehörige eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines Vertragsstaates, dem die Bundesrepublik Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben oder als Staatsangehöriger eines Drittstaates, die wegen besonderer persönlicher Merkmale hinsichtlich der Anerkennung von Ausbildungsnachweisen nach

dem Recht der Europäischen Union gleichzustellen sind, im Rahmen des Dienstleistungsverkehrs nach dem Recht der Europäischen Union im Geltungsbereich des Heilberufsgesetzes ihren Beruf vorübergehend und gelegentlich ausüben, solange sie in einem der genannten Staaten beruflich niedergelassen sind.

- (2) Die Pflichtmitgliedschaft bei der Bezirkszahnärztekammer beginnt mit dem Tage, in dem der Zahnarzt seine Berufstätigkeit in deren Bereich aufnimmt. Sie endet mit der Aufgabe dieser Tätigkeit im Kammerbereich. Die Aufnahme, Beendigung und sonstige Änderung seiner Berufstätigkeit hat der Zahnarzt innerhalb eines Monats der Bezirkszahnärztekammer mitzuteilen. In der Mitteilung über die Aufnahme der beruflichen Tätigkeit sind Vor- und Familiennamen, frühere Namen, das Geburtsdatum, die derzeitige Anschrift anzugeben und die Berechtigung zur Ausübung des Berufs und zur Führung der Berufsbezeichnung sind nachzuweisen. Die Approbationsurkunde oder die Berufserlaubnis, ggf. die Promotionsurkunde, ggf. die Urkunde über die Anerkennung von Gebietsbezeichnungen sowie bei Führung besonderer Titel oder Amtsbezeichnungen die betreffende Verleihungsurkunde ist in beglaubigter Kopie beizufügen. Die Bezirkszahnärztekammer ist berechtigt, die in Satz 3 und 4 genannten Daten bei Einrichtungen, in denen die in Abs. 1 Satz 1 genannten Personen tätig sind, zu erheben.
- (3) Freiwillige Mitglieder der Landeszahnärztekammer Rheinland-Pfalz, die ihren Hauptwohnsitz im Bereich der Bezirkszahnärztekammer Rheinhessen haben oder zuletzt hatten oder in deren Bereich zuletzt zahnärztlich tätig waren oder an Fortbildungsmaßnahmen der Landeszahnärztekammer Rheinland-Pfalz teilnehmen, werden auch als freiwillige Mitglieder der Bezirkszahnärztekammer Rheinhessen geführt. Bei einer freiwilligen Mitgliedschaft aufgrund der Teilnahme an einer Fortbildungsmaßnahme endet die Mitgliedschaft mit Beendigung der Fortbildungsmaßnahme.

§ 4 Mitgliederverzeichnis

- (1) Die Bezirkszahnärztekammer Rheinhessen richtet ein Verzeichnis ihrer Mitglieder ein, das in elektronischer Form geführt werden kann. Sie darf die hierzu erhobenen personenbezogenen Daten zur Berufsausübung und Weiterbildung verarbeiten, soweit dies für die Wahrnehmung der ihr nach dem Heilberufsgesetz obliegenden Aufgaben erforderlich ist. In das Verzeichnis sind einzutragen
 1. Zahnärzte
 - a) Familienname, Vorname, ggf. Geburtsname, Geschlecht und Veränderungen des Namens
 - b) Privatanschrift
 - c) Telefonnummern, E-Mail-Adresse, Faxnummer
 - d) Geburtsdaten, Staatsangehörigkeit
 - e) Approbationsdatum oder Daten zur Berufserlaubnis
 - f) bei Praxisübernahme der vollständige Name des Praxisvorgängers
 - g) Art der beruflichen Tätigkeit oder freiwillige Mitgliedschaft und ihre Veränderungen unter Angabe des Datums
 - h) Familienname/n, Vorname/n und die Anschrift/en der Mitglieder einer Berufsausübungsgemeinschaft und alle Veränderungen unter Angabe des Datums
 - i) vollständiger Name und die Anschrift/en der beruflichen Niederlassung des Arbeitgebers
 - j) Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung, sofern das Mitglied ausschließlich privat Zahnärztlich tätig ist
 2. Berufliche Niederlassung/en
 - a) Datum der Gründung der beruflichen Niederlassung/en, deren Anschrift/en und ihre Veränderungen unter Angabe des Datums
 - b) Telefonnummer/n, E-Mail-Adresse/n, Faxnummer/n
 - c) vollständiger Name und Anschrift der weiteren in der beruflichen Niederlassung tätigen Berufsangehörigen sowie alle Veränderungen unter Angabe des Datums
- (2) Die Bezirkszahnärztekammer Rheinhessen kann zusätzliche Angaben in das Verzeichnis aufnehmen, insbesondere nach zahnärztlichem Weiterbildungsrecht erworbene Berufsbezeichnungen, akademische Titel und Grade und von der Landeszahnärztekammer anerkannte Tätigkeitsschwerpunkte.
- (3) Die Bezirkszahnärztekammer Rheinhessen ist, soweit die Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Satzung es erfordert, berechtigt, die in Absatz 1 Satz 3 genannten Daten bei Einrichtungen, in denen die in Absatz 1 Satz 3 Nr. 1 genannten Personen tätig sind, zu erheben.

- (4) Eintragungen und Löschungen werden von der Bezirkszahnärztekammer Rheinhessen von Amts wegen vorgenommen. Die im Mitgliederverzeichnis enthaltenen personenbezogenen Daten werden 10 Jahre nach dem Ableben oder dem Ausscheiden des Mitglieds aus der Bezirkszahnärztekammer Rheinhessen gelöscht oder vernichtet.
- (5) Das Mitgliederverzeichnis ist nicht öffentlich. Die Bezirkszahnärztekammer Rheinhessen kann aus dem Verzeichnis Namen, Praxisanschrift und Kontaktdaten, Berufsqualifikationen, akademische Titel und Grade sowie anerkannte Tätigkeitsschwerpunkte veröffentlichen, wenn das Mitglied der Veröffentlichung seiner Angaben zugestimmt hat.
- (6) Die personenbezogenen Daten dürfen an andere Kammern im Sinne des Heilberufsgesetzes, die Kassenzahnärztliche Vereinigung, die Versorgungseinrichtung und die Aufsichtsbehörden sowie das zuständige Gesundheitsamt übermittelt werden, soweit dies für die Aufgabenwahrnehmung dieser Stellen erforderlich ist.
- (7) Die Bezirkszahnärztekammer Rheinhessen darf personenbezogene Daten verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist. Zu diesem Zweck darf sie über die genannten Daten hinaus Daten über Beitrags- und Gebührenzahlungen und über Ämter und Tätigkeiten für die Kammer und ihre Organe sowie für das Berufsgericht verarbeiten. Für die Erhebung personenbezogener Daten bei Dritten gilt § 3 LDSG.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben in beruflichen Angelegenheiten, die im Aufgabenbereich der Bezirkszahnärztekammer Rheinhessen liegen, Anspruch auf Rat und Unterstützung.
- (2) Die Mitglieder sind zu den Organen der Bezirkszahnärztekammer Rheinhessen nach den Bestimmungen der Satzung und der Wahlordnung wahlberechtigt und wählbar.
- (3) Die Mitglieder haben ihre Meldepflichten zum Mitgliederverzeichnis nach § 3 Abs. 2 Berufsordnung für Zahnärzte in Rheinland-Pfalz zu erfüllen.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bezirkszahnärztekammer Rheinhessen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen und die erforderlichen Auskünfte in angemessener Frist zu erteilen (§ 3 Abs. 3 Berufsordnung für Zahnärzte in Rheinland-Pfalz) sowie erforderliche Unterlagen vorzulegen.
- (5) Die Satzungen der Bezirkszahnärztekammer Rheinhessen sowie die Beschlüsse und Entscheidungen der Organe sind für alle Mitglieder verbindlich.

§ 6 Organe

- (1) Organe der Bezirkszahnärztekammer Rheinhessen sind:
 1. die Vertreterversammlung,
 2. der Vorstand.
- (2) Die Amtszeit der Organe beträgt fünf Jahre.
- (3) Die Amtszeit der Vertreterversammlung beginnt mit ihrem ersten Zusammentritt. Sie endet mit dem Zusammentritt der neuen Vertreterversammlung, nach Ablauf der fünfjährigen Amtszeit jedoch bereits mit deren Wahl. Satz 2 gilt nur insoweit, als hierdurch die regelmäßige Amtszeit von fünf Jahren nicht um mehr als drei Monate über- oder unterschritten wird. Nach Ablauf seiner Amtszeit führt der bisherige Vorstand seine Aufgaben bis zum Zusammentritt des neuen Vorstandes weiter.
- (4) Die Tätigkeit in den Organen erfolgt ehrenamtlich und unentgeltlich. Die Mitglieder der Organe und Vorstandsbeauftragte haben Anspruch auf Entschädigung für Auslagen und Zeitversäumnis nach Maßgabe der „Entschädigungsordnung für Zahnärzte und Beauftragte“. Dem Vorstandsvorsitzenden und seinem Stellvertreter kann darüber hinaus als Ersatz für ihre aufgewendete Zeit zusätzlich eine Aufwandsentschädigung in Form einer monatlichen Pauschale gewährt werden, deren Festsetzung der Vertreterversammlung obliegt.

- (5) Die Niederlegung der Mitgliedschaft im Vorstand ist dem Vorsitzenden des Vorstandes, die Niederlegung der Mitgliedschaft in der Vertreterversammlung dem Vorsitzenden der Vertreterversammlung schriftlich zu erklären. Die Erklärung ist nicht widerruflich.
- (6) Die Organe können sich Geschäftsordnungen geben.

§ 7 Zusammensetzung der Vertreterversammlung

- (1) Die Vertreterversammlung besteht aus den nach der Wahlordnung gewählten Vertretern. Die Zusammensetzung der Vertreterversammlung ist in der Wahlordnung geregelt.
- (2) Für die aus der Vertreterversammlung ausscheidenden Mitglieder rücken für die restliche Dauer der Legislaturperiode jeweils die nach der Wahlordnung gewählten Bewerber nach. Der Vorstand der Bezirkszahnärztekammer Rheinhessen fordert sie zur Erklärung über die Annahme des Mandates innerhalb von sieben Tagen auf. Das Mandat gilt als angenommen, wenn innerhalb dieser Frist keine gegenteilige Erklärung eingeht. Hierauf ist in der Aufforderung hinzuweisen.
- (3) Die in den Vorstand gewählten Mitglieder der Vertreterversammlung scheidern mit der Beendigung der konstituierenden Vertreterversammlung aus der Vertreterversammlung für die gesamte Legislaturperiode aus. Für sie rücken für die Dauer der Legislaturperiode jeweils die nach der Wahlordnung gewählten Bewerber nach. Abs. 2 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.
- (4) Im Verhinderungsfall eines Vertreters wird dieser durch den Bewerber mit der nächsthöheren Stimmenzahl aus dem Wahlkreis vertreten. Die Verhinderung ist dem VV-Vorsitzenden rechtzeitig vor der Sitzung durch den verhinderten Vertreter mitzuteilen. Der dann nachzuladende Bewerber nimmt den Sitz während des gesamten Verhinderungszeitraumes ein. Steht kein weiterer Vertreter desselben Wahlkreises mehr zur Verfügung, so bleibt der Sitz bis zum Wegfall der Verhinderung unbesetzt.

§ 8 Zuständigkeit der Vertreterversammlung

- (1) Die Vertreterversammlung befasst sich mit allen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. Ihr obliegen insbesondere die Beschlussfassung über Satzungsbestimmungen, insbesondere über die
 1. Hauptsatzung, zu deren Erstellung und Veränderung die Landes Zahnärztekammer zu hören ist,
 2. Wahlordnung,
 3. Notfalldienstordnung,
 4. Beitragsordnung,
 5. Gebührenordnung,
 6. Entschädigungs-, Reise- und Sitzungskostenordnungen.
- (2) Die Vertreterversammlung wählt in getrennten Wahlgängen im geheimen Verfahren aus ihrer Mitte ihren Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (3) Der Vertreterversammlung obliegen ferner:
 1. die Wahl des Vorsitzenden des Vorstandes, des stellvertretenden Vorsitzenden und der übrigen Mitglieder des Vorstandes der Bezirkszahnärztekammer Rheinhessen,
 2. die Abwahl von Vorstandsmitgliedern der Bezirkszahnärztekammer Rheinhessen (§ 12 Abs. 1) und die Entscheidung über die Vertrauensfrage (§ 12 Abs. 2),
 3. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorsitzenden des Vorstandes über die Geschäftsführung, Verwaltung und Tätigkeit,
 4. die Beschlussfassung über die Jahresrechnung sowie die Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben,
 5. die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes und damit der Geschäftsführung der Bezirkszahnärztekammer Rheinhessen,
 6. die Beschlussfassung über den Haushaltsplan mit Stellenplan,
 7. die Wahl der Mitglieder der von der Vertreterversammlung zu bildenden Ausschüsse (§ 13), insbesondere
 - a) des Rechnungsprüfungsausschusses und dessen vorsitzenden Mitglieds,
 - b) des Haushaltsausschusses und dessen vorsitzenden Mitglieds,
 - c) des Satzungsausschusses und dessen vorsitzenden Mitglieds.

8. die Festsetzung einer angemessenen Entschädigung der für die Bezirkszahnärztekammer Rheinhessen ehrenamtlich tätigen Vorsitzenden und Stellvertreter sowie sonstiger Mitglieder.
- (4) Die Vertreterversammlung kann sich die Beschlussfassung über weitere Angelegenheiten vorbehalten.
- (5) Der Vorsitzende der Vertreterversammlung und dessen Stellvertreter können jeweils mit den Stimmen von zwei Dritteln der Mitglieder der Vertreterversammlung abgewählt werden.

§ 9 Einberufung und Beschlussfassung der Vertreterversammlung

- (1) Die Vertreterversammlung tritt auf Einberufung durch den Vorsitzenden der Vertreterversammlung oder dessen Stellvertreter zusammen. Die Vertreterversammlung kann als Präsenzveranstaltung oder als digitale Veranstaltung durchgeführt werden.
Sie ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen zur Beschlussfassung über den Haushaltsplan und die Jahresrechnung, die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und die Entlastung des Vorstandes.
Sie ist weiterhin einzuberufen
1. wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder es verlangt,
 2. wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder der Vertreterversammlung es schriftlich beantragt,
 3. auf Verlangen der Aufsichtsbehörde.

- (2) Die Vertreterversammlung ist unter Bekanntgabe der Tagesordnung 30 Tage vor der Sitzung einzuberufen.

Die konstituierende Sitzung einer neugewählten Vertreterversammlung ist spätestens 60 Tage nach der amtlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses in einer Mitteilung der Bezirkszahnärztekammer Rheinhessen vom amtierenden Vorsitzenden der Vertreterversammlung der Bezirkszahnärztekammer Rheinhessen oder dessen Stellvertreter einzuberufen. Sie soll als Präsenzveranstaltung durchgeführt werden.

Die Einberufung ist ordnungsgemäß erfolgt, wenn sie den Mitgliedern der Vertreterversammlung in Textform unter Angabe von Ort (Hinweis auf Präsenzveranstaltung oder digitale Veranstaltung), Tag und Zeitpunkt des Beginns und Beifügung der Tagesordnung bekannt gemacht worden ist.

- (3) Die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden der Vertreterversammlung im Benehmen mit dem Vorsitzenden des Vorstandes aufgestellt.

Anträgen von Mitgliedern der Vertreterversammlung oder des Vorstandes auf Erweiterung der Tagesordnung ist stattzugeben, wenn sie spätestens 20 Tage vor der Sitzung dem Vorsitzenden der Vertreterversammlung mit einer Begründung schriftlich zugegangen sind. Die Erweiterung der Tagesordnung ist den Mitgliedern der Vertreterversammlung spätestens 10 Tage vor der Sitzung mitzuteilen. Soweit der Antrag auf Erweiterung der Tagesordnung eine Beschlussfassung über Satzungsbestimmungen bezweckt, hat der Antrag den genauen Wortlaut des angestrebten Satzungsbeschlusses sowie eine Begründung zu enthalten; der Vorstand prüft den Antrag auf Satzungsbeschluss und veranlasst die Beseitigung etwaiger redaktioneller Mängel.

- (4) Fällt der Vorsitzende der Vertreterversammlung oder sein Stellvertreter dauerhaft aus, findet in der Regel in der nachfolgenden ordentlichen Vertreterversammlung eine Ergänzungswahl statt.
- (5) Antragsberechtigt in der Vertreterversammlung ist jedes Mitglied der Vertreterversammlung und der Vorstand.
- (6) Die Vertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Anwesend ist, wer an der Sitzung teilnimmt oder ihr zugeschaltet ist. Die Zahl der anwesenden Mitglieder ist für die Beschlussfähigkeit ohne Bedeutung, wenn die Vertreterversammlung wegen Beschlussunfähigkeit ordnungsgemäß zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen ist. Bei der zweiten Einberufung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.
- (7) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Beschlüsse über Satzungsbestimmungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der

abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder der Vertreterversammlung. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Es müssen jedoch mehr als die Hälfte der Mitglieder der Vertreterversammlung der Satzungsänderung zustimmen.

- (8) Die Vertreterversammlung ist für alle Mitglieder der Bezirkszahnärztekammer Rheinhessen öffentlich, soweit sie sich nicht mit personellen Angelegenheiten befasst oder die Natur des Beratungsgegenstandes dies erfordert. Die Vertreterversammlung kann durch Beschluss die Öffentlichkeit für weitere Beratungspunkte ausschließen. Der Beschluss ist in öffentlicher Sitzung bekannt zu geben. Vorstandsmitglieder haben das Recht der Anwesenheit und aktiver Teilnahme auch dann, wenn die Öffentlichkeit ausgeschlossen ist. Der Vorsitzende der Vertreterversammlung kann andere Personen zuziehen, deren Anwesenheit er für die Durchführung der Sitzung erforderlich hält.
- (9) Zu den Sitzungen der Vertreterversammlung ist die Aufsichtsbehörde (§ 1 Abs. 4) rechtzeitig unter Angabe der Tagesordnung und unter Beifügung der für die Beratung vorbereiteten Unterlagen einzuladen. Die Niederschrift über die Sitzung ist ihr zuzuleiten.
- (10) Die Sitzung der Vertreterversammlung ist den Mitgliedern der Bezirkszahnärztekammer Rheinhessen mit Angabe von Ort, Art der Veranstaltung (Präsenz- oder digitale Veranstaltung) Zeit und Tagesordnung bekannt zu machen.

§ 10 Beschlussfassung der Vertreterversammlung im schriftlichen Verfahren

- (1) Die Vertreterversammlung kann in Ausnahmefällen auch ohne Sitzung im schriftlichen Verfahren über Fragen beschließen, über die nicht geheim abzustimmen ist. Über Satzungsbestimmungen darf nicht im schriftlichen Verfahren beschlossen werden. Wenn sich weniger als die Hälfte der Mitglieder der Vertreterversammlung an der schriftlichen Abstimmung beteiligt oder ein Drittel der abgegebenen Stimmen dem schriftlichen Verfahren widerspricht, kommt kein Beschluss zustande.
- (2) Wer der Abstimmung im schriftlichen Verfahren widerspricht, kann für den Fall, dass nicht genügend Widersprüche eingehen (Abs. 1 Satz 3), vorsorglich seine Stimme abgeben.
- (3) Die Aufforderung zur Abstimmung im schriftlichen Verfahren hat mittels eingeschriebenen Briefs, unter Beifügung eines mit dem Siegel der Bezirkszahnärztekammer Rheinhessen versehenen einheitlichen Stimmzettels, zu erfolgen. Die Aufforderung hat folgende Angaben zu enthalten:
 1. den Wortlaut des beantragten Beschlusses nebst Begründung,
 2. den Namen des Antragstellers,
 3. einen Hinweis darauf, dass einer Abstimmung im schriftlichen Verfahren widersprochen werden kann, dass jedoch für den Fall, dass nicht genügend Widersprüche eingehen, die Stimme vorsorglich abgegeben werden darf,
 4. den Termin, bis zu dem der Stimmzettel bei der Bezirkszahnärztekammer Rheinhessen eingegangen sein muss; die Frist zur Stimmabgabe vom Abgang der Aufforderung bis zum Eingang der Stimmzettel bei der Bezirkszahnärztekammer Rheinhessen muss mindestens 10 Tage und darf höchstens 20 Tage betragen.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand ist aus der Mitte der Mitglieder der Bezirkszahnärztekammer Rheinhessen zu wählen und besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und drei Beisitzern.
- (2) Der Vorsitzende des Vorstandes, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, oder der Geschäftsführer vertritt die Bezirkszahnärztekammer gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand kann die Vertretungsbefugnis des Geschäftsführers einschränken.
- (3) Die Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes sowie der Beisitzer ist von der Vertreterversammlung in getrennten Wahlgängen im geheimen Verfahren durchzuführen. Erreicht ein Kandidat nicht die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt. Bei der Stichwahl ist derjenige gewählt, auf den die meisten abgegebenen gültigen Stimmen entfallen, bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

- (4) Fällt der Vorsitzende des Vorstandes dauerhaft aus, übernimmt sein Stellvertreter das Amt bis zur nachfolgenden ordentlichen Vertreterversammlung. Übernimmt der Stellvertretende Vorsitzende das Amt des Vorsitzenden oder fällt dieser dauerhaft aus, kann der Vorstand bis zur nachfolgenden ordentlichen Vertreterversammlung einen kommissarischen Stellvertreter aus dem Kreis des Vorstandes bestimmen.

Sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende an der Ausübung ihres Amtes verhindert, so werden ihre Aufgaben kommissarisch von einem von den übrigen Vorstandsmitgliedern bestimmten Mitglied des Vorstandes wahrgenommen.

- (5) Der Vorstand hat die der Bezirkszahnärztekammer Rheinhessen durch das Heilberufsgesetz zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen, soweit dies nicht der Vertreterversammlung vorbehalten ist.
- (6) Der Vorstand sorgt für die Durchführung der Aufgaben der Bezirkszahnärztekammer und achtet auf die ordnungsgemäße Führung der Geschäfte.
Der Vorstand hat sämtliche Befugnisse bezüglich der Personalentscheidungen, die im Rahmen der Aufgabenführung der Bezirkszahnärztekammer Rheinhessen anfallen.
Der Vorstand ist berechtigt, einzelne Entscheidungsbefugnisse teilweise oder ganz an den geschäftsführenden Vorstand bzw. den Vorstandsvorsitzenden zu übertragen.
Der Vorsitzende und sein Stellvertreter bilden den geschäftsführenden Vorstand. Sie erledigen im Benehmen mit dem Gesamtvorstand die laufenden Geschäfte, soweit diese nicht ausdrücklich dem gesamten Vorstand oder der Vertreterversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand handelt unter Beachtung der Beschlüsse der Vertreterversammlung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nach pflichtgemäßem Ermessen.

Der Vorstand sorgt für die Durchführung von Maßnahmen auf dem Gebiet des Strahlenschutzes, insbesondere der Strahlenschutzverordnung durch die Zahnärztliche Stelle gemäß § 128 StrlSchV.

- (7) Der Vorstand tritt nach Bedarf auf Einladung seines Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter oder auf Antrag von drei Vorstandsmitgliedern zusammen. Die Einladung hat unter Angabe der Tagesordnung, Ort und Termin mindestens eine Woche vorher zu erfolgen; in dringenden Fällen kann hiervon abgewichen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß zu der Sitzung einberufen wurde und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder teilnehmen. § 9 Abs. 6 Satz 2 und 3 gelten entsprechend. Die Vorstandssitzung kann entweder als Präsenzveranstaltung, digital oder hybrid durchgeführt werden.
- (8) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der teilnehmenden Vorstandsmitglieder gefasst. In Ausnahmefällen kann der Vorstand auch ohne Sitzung im schriftlichen Verfahren, digital, telefonisch, per Fax oder E-Mail über Fragen beschließen, über die nicht geheim abzustimmen ist. Wenn sich weniger als 3 Vorstandsmitglieder an einer Abstimmung gem. Satz 2 dieser Vorschrift beteiligen oder einer solchen widersprechen, kommt kein Beschluss zustande.
- (9) Der Vorstandsvorsitzende kann zur Beratung des Vorstandes weitere Teilnehmer einladen.
- (10) Der Verlauf der Sitzung und die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (11) Dem Vorstandsvorsitzenden der Bezirkszahnärztekammer Rheinhessen und seinem Stellvertreter stehen bei einem ehrenvollen Ausscheiden aus dem Ehrenamt Übergangentschädigungen zu. Die Übergangentschädigungen richten sich nach der von der Vertreterversammlung beschlossenen Übergangentschädigungsordnung. Die Sicherstellung der Ansprüche aus den Übergangentschädigungen wird durch entsprechende Rückstellungen in den Haushaltsplänen der Bezirkszahnärztekammer Rheinhessen gewährleistet.
- (12) Der Vorstand kann im Bedarfsfall und im Benehmen mit dem Vorsitzenden der Vertreterversammlung die Mitglieder der Bezirkszahnärztekammer Rheinhessen zu einer Mitgliederversammlung einladen, die dazu bestimmt ist, die Mitglieder in ihrer Gesamtheit über wichtige Angelegenheiten zu unterrichten und ihre Meinung in Form einer Abstimmung zu erfassen. Kosten für die Teilnahme werden nicht erstattet. Eine Meinungserforschung kann auch schriftlich vorgenommen werden.

- (13) Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand aus, findet in der nachfolgenden ordentlichen Vertreterversammlung eine Ergänzungswahl statt.

§ 12 Verlust des Vorstandsamtes

- (1) Ein Mitglied des Vorstandes kann mit den Stimmen von zwei Dritteln der Mitglieder der Vertreterversammlung in geheimer Abstimmung abgewählt werden. Die Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (2) Findet ein Antrag eines Vorstandsmitgliedes, ihm das Vertrauen auszusprechen, nicht die Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Vertreterversammlung, so verliert es mit sofortiger Wirkung sein Amt.
- (3) Eine Ergänzungswahl findet in derselben Sitzung statt.

§ 13 Ausschüsse und Referenten

- (1) Die Vertreterversammlung bestimmt die Zusammensetzung und das vorsitzende Mitglied des Haushaltsausschusses, des Rechnungsprüfungsausschusses und des Satzungsausschusses. Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses dürfen dem Vorstand der Bezirkszahnärztekammer Rheinhessen nicht angehören.
- (2) Die Vertreterversammlung oder der Vorstand können über die im § 8 Abs. 3 Ziff. 7 genannten Ausschüsse hinaus weitere Ausschüsse bilden oder Referenten ernennen.

Vorsitzende und Zusammensetzung der Ausschüsse werden von dem Organ bestimmt, das den Ausschuss gebildet hat.

- (3) Die Amtszeit der Ausschüsse und Referenten endet spätestens mit der Amtszeit der Organe.
- (4) Die Tätigkeit als Mitglied eines Ausschusses oder Referent erfolgt ehrenamtlich und unentgeltlich. Die Ausschussmitglieder oder Referenten haben Anspruch auf Entschädigung für Auslagen oder Zeitversäumnis nach Maßgabe der Entschädigungsordnung.
- (5) Die Ausschusssitzungen können entweder als Präsenzveranstaltung oder als digitale Sitzung durchgeführt werden. Der Vorsitzende des Vorstandes und sein Stellvertreter haben das Recht, an jeder Ausschusssitzung teilzunehmen. Der Vorstandsvorsitzende kann andere Vorstandsmitglieder oder Beauftragte in die Ausschüsse entsenden.
- (6) Die Ausschüsse können sich Geschäftsordnungen geben.

§ 14 Haushaltsplan

- (1) Das Wirtschaftsjahr der Bezirkszahnärztekammer Rheinhessen beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.
- (2) Der Vorstand stellt für jedes Wirtschaftsjahr einen Haushaltsplan auf, der alle im Wirtschaftsjahr zu erwartenden Einnahmen, voraussichtlich zu leistenden Ausgaben und voraussichtlich benötigten Verpflichtungsermächtigungen enthält und in Einnahme und Ausgabe auszugleichen ist. Die Einnahmen und Ausgaben sowie die geplante Bildung von Vermögen im Rahmen des § 2 Abs. 2 Nr. 15 sind ausreichend zu erläutern. Bei der Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten, im Übrigen sind die gesetzlichen Vorschriften über das Haushaltswesen des Landes sinngemäß zu übernehmen. Im Haushaltsplan können Ausgaben für gegenseitig und einseitig deckungsfähig erklärt werden, soweit ein verwaltungsmäßiger oder sachlicher Zusammenhang besteht. Der Haushaltsplan bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

- (3) Ist der Haushaltsplan zu Beginn des Wirtschaftsjahres noch nicht genehmigt, kann der Vorstand die Ausgaben leisten, zu denen die Kammer rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind.

§ 15 Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Gebühren

- (1) Alle Mitglieder der Bezirkszahnärztekammer Rheinhessen (§ 3) sind beitragspflichtig.
- (2) Die Bezirkszahnärztekammer kann Umlagen erheben.
- (3) Für Leistungen, die die Bezirkszahnärztekammer Rheinhessen auf Veranlassung oder im Interesse einzelner Mitglieder, Gruppen von Mitgliedern oder Dritten erbringt, können Gebühren oder Auslagen erhoben werden.
- (4) Näheres regelt zu Beiträgen und Umlagen die Beitragsordnung und zu Gebühren die Gebührenordnung.

§ 16 Jahresrechnung

- (1) Die Bezirkszahnärztekammer Rheinhessen hat ihre Einnahmen und ihre Ausgaben fortlaufend zu buchen und nach Ablauf eines jeden Wirtschaftsjahres eine Jahresrechnung aufzustellen.
- (2) Die Jahresrechnung ist jährlich durch
 1. die Prüfstelle der Bundeszahnärztekammer, Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Zahnärztekammern e.V. und
 2. den Rechnungsprüfungsausschuss zu prüfen.
- (3) Die Prüfberichte sind den Mitgliedern der Vertreterversammlung zuzuleiten.

§ 17 Geschäftsstelle

- (1) Zur Durchführung ihrer Aufgaben unterhält die Bezirkszahnärztekammer Rheinhessen an ihrem Sitz eine Geschäftsstelle.
- (2) Der Vorstand bestellt einen Geschäftsführer, der die laufenden Verwaltungsgeschäfte der Bezirkszahnärztekammer Rheinhessen führt. Der Geschäftsführer unterliegt den Weisungen des Vorstandes und hat die Beschlüsse des Vorstandes unter Beachtung der Grundsätze einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung auszuführen.

§ 18 Bekanntmachungen

Die öffentlichen Bekanntmachungen der Bezirkszahnärztekammer Rheinhessen erfolgen mittels einer postalischen oder elektronischen Mitteilung oder auf der Internetseite der Bezirkszahnärztekammer. Erfolgen sie auf der Internetseite der BZKR, ist in einer postalischen oder elektronischen Mitteilung darauf hinzuweisen.

§ 19 Geheimhaltung

- (1) Über Angelegenheiten, die ihrer Natur nach als vertraulich anzusehen sind oder die vom Vorstand als vertraulich bezeichnet sind, haben die beteiligten Personen Stillschweigen zu bewahren.
- (2) Persönliche Verhältnisse von Mitgliedern, die amtlich zur Kenntnis eines Organs gelangen, sind vertraulich zu behandeln
- (3) Unberührt bleibt das Recht der Vertreterversammlung, über Vorgänge und Beschlüsse des Vorstandes unterrichtet zu werden.
- (4) Akten und Daten sind so aufzubewahren, dass sie Unbefugten nicht zugänglich sind.

- (5) Für Sachverständige, Referenten und Ausschussmitglieder gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend; sie sind bei ihrer Bestellung auf deren Einhaltung zu verpflichten.
- (6) Verletzungen der Geheimhaltungspflicht können berufsgerichtlich verfolgt werden.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die von der Vertreterversammlung am 25. November 2020 beschlossene Hauptsatzung außer Kraft.

Mainz, am 30.10.2024

Dr. Christopher Köttgen
Vorsitzender der Vertreterversammlung